INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 11 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 15. SEPT. 1933

INHALTSÜBERSICHT

Organisation

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Die regelmäßige Fortführung des Hilfswerks hängt von der sorgfältigen und rechtzeitigen Berichterstattung der einzelnen Stellen im Reich über ihre Arbeitsgebiete ab. Sowohl die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden als auch die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe haben Formulare für die Berichterstattung den einzelnen Stellen überreicht. Der Zentralausschuß ersucht auch von sich aus, diese Formulare fristgemäß zu bearbeiten.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Richtlinien zur offenen Wohlfahrtspflege

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden hat in einem Rundschreiben vom 5. September 1933 Richtlinien zur offenen Wohlfahrtspflege aufgestellt. Unbeschadet des weiteren Verbleibens der unterstützenden Wirtschaftsfürsorge innerhalb der Wohlfahrtspflege rechtfertigt sich gegenwärtig eine gewisse Trennung von Wohlfahrtspflege und Wirtschaftshilfe in der jüdischen Arbeit. Die Notwendigkeit hierzu folgt aus den verschiedenen Zielen der beiden Arbeitsgebiete und dem sich daraus ergebenden verschiedenen Umfang der für den Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Als Träger der Wirtschaftshilfe sollen neue Menschengruppen in die Arbeit einbezogen, und in der Wirtschaftshilfe aufs stärkste der Gedanke der Selbsthilfe der betroffenen Berufskreise zur Auswirkung gebracht werden. Für enge Zusammenarbeit zwischen Wohlfahrtspflege und Wirtschaftshilfe ist jedoch überall Sorge zu tragen.

Der unterstützenden jüdischen Wohlfahrtspflege (von Jugendwohlfahrt und Gesundheitsfürsorge abgesehen) liegt somit die Versorgung derjenigen Menschen ob, die — wenigstens im Augenblick — nicht zu teilweiser oder gänzlicher wirtschaftlicher Selbständigkeit geführt werden können. Doch muß auch die Wohlfahrtspflege nach wie vor das Endziel aller Fürsorge stets vor Augen haben: durch die Entwicklung eigener Kräfte des Hilfsbedürftigen den Einsatz der Wohlfahrtspflege überflüssig zu machen. Die Bereitstellung persönlicher Fürsorge in weitestem Umfang und das schleunige Eingreifen in allen Notfällen, welche sofortige Hilfe erfordern, darf von keinerlei Voraussetzungen abhängig gemacht werden. In der Regel hat jedoch die Bereitstellung von Mitteln die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge durch den Hilfsbedürftigen zur Voraussetzung. In jedem Fall muß die jüdische Wohlfahrtspflege eingreifen für die Zeit bis zur Bewilligung der öffentlichen Fürsorge und für alle bei vernünftiger Betrachtung gerechtfertigten Sonderbedürfnisse, die von der öffentlichen Fürsorge nicht berücksichtigt werden. Eine besondere Behandlung werden diejenigen Hilfsbedürftigen erfahren müssen, die durch die neueren wirtschaftlichen Ereignisse ihre Existenz ganz oder überwiegend verloren haben, ohne daß in absehbarer Zeit Maßnahmen für ihre wirtschaftliche Selbständigmachung getroffen werden können. Es wird dabei zu berücksichtigen sein, daß diese Personen bis vor kurzem einen verhältnismäßig hohen Lebensstandard gehabt haben. Es muß daher Aufgabe der Wohlfahrtspflege sein, eine Uebergangsregelung bis zur Wiedereinordnung in den Wirtschaftsprozeß zu finden. Ohne daß eine feste Norm für die Höhe der Unterstützung dieser Personengruppen angegeben werden kann, ist anzustreben, daß diese Personen ihren laufenden Verpflichtungen nachkommen können. Andererseits muß unter genauer Berücksichtigung des Einzelfalls unbedingt darauf gehalten werden, daß diese Verpflichtungen so bald als irgend möglich gelöst oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Das gilt insbesondere für Wohnung, Beschäftigung von Hauspersonal, Haltung von Telefon, Veräußerung oder mindestens Verwahrung entbehrlicher Möbel usw.

Die jüdische Wohlfahrtspflege darf angesichts ihrer schweren finanziellen Lage den Begriff der unterstützungspflichtigen Angehörigen sehr weit ausdehnen. Es ist daher zu verantworten, daß die Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeindemitglieder davon abhängig gemacht wird, daß auch nicht unterhaltspflichtige Angehörige, wie insbesondere Geschwister, ihrer moralischen Unterstützungspflicht nachkommen.

Besonderer Wert ist, schon zur Sicherstellung unbedingt sparsamer und einheitlicher Verwendung der beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel, auf die Zusammenarbeit zwischen Wohlfahrtsamt (Wohlfahrtsstelle der jüdischen Gemeinde) mit allen in Frage kommenden Vereinen in jedem einzelnen Unterstützungsfall zu legen. Gegenseitige Kenntnisgabe der Unterstützung genügt nicht. Entscheidend ist die Verständigung über die planmäßige, gemeinsame und zielbewußte Verwendung der Mittel.

Monatsstatistik der Wohlfahrtspflege

Um eine Uebersicht über die Versorgung der notleidenden jüdischen Bevölkerung in Deutschland zu erhalten, sind regelmäßige Erhebungen über die Aufwendungen der jüd. Landes- und Provinzialwohlfahrtsstellen bzw. der jüd. Wohlfahrts- und Jugendämter erforderlich. Die Zentralwohlfahrtsstelle bittet daher dringend alle in Betracht kommenden Stellen, die von ihr versandten Fragebogen pünktlich zu beantworten. Es wird ersucht, die ausgefüllte Monatsstatistik jeweils in zwei Exemplaren bis zum 5. des folgenden Monats an die Landes- bzw. Provinzialstellen zu senden; ein Exemplar bleibt bei der Landes- bzw. Provinzialstelle, das andere Exemplar wird bis zum 10. d. M. durch die Landes- bzw. Provinzialstelle an die Zentralwohlfahrtsstelle weitergeleitet.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Schwarzarbeit und Doppelverdienst

In Verfolg der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hat die Regierung mit besonderer Energie den Kampf gegen Schwarzarbeiter und Doppelverdiener aufgenommen. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat bei allen Arbeitsämtern Meldestellen für Schwarzarbeit eingerichtet. Auf Grund des von den Behörden und anderen Stellen eingegangenen Materials entsenden die Meldestellen besonders geschulte „Ermittler", die in den fraglichen Fällen die Kontrolle durchzuführen haben. Für Berlin ist durch den Treuhänder der Arbeit im Zusammenwirken mit der Reichsanstalt die Einrichtung eines sogenannten Arbeitsbuches in Aussicht genommen. Der Arbeitgeber soll Arbeiten nur nach Vorlegung dieses Arbeitsbuches vergeben und das Buch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Verwahrung halten, wonach dann eine entsprechende Eintragung gemacht wird. Die Erfahrungen, die man dabei machen wird, werden möglicherweise für das ganze Reich Verwertung finden.

Auch die Reichszuschüsse für Hausinstandsetzungsarbeiten sollen nur gewährt werden, wenn Sicherheit besteht, daß dabei keine Schwarzarbeiter Beschäftigung finden. So heißt es in einem Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 10. August 1933 (RABl. I, S. 219), daß bei der Verteilung der Mittel besonderer Wert auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit zu legen sei.

Schwierigkeiten macht die Definition der Begriffe „Schwarzarbeit" und „Doppelverdienst". Eine gesetzliche Regelung steht bevor. Schwarzarbeit wird angenommen, wenn der Arbeitslose in Wettbewerb mit dem legitimen Gewerbe oder mit normal beschäftigten Arbeitnehmern tritt, ohne seine Lasten auf sich zu nehmen bzw. ohne unter den Bedingungen eines regulären Arbeitsverhältnisses zu arbeiten. Der Schwarzarbeiter leistet in der Regel keine Steuern, er spart die Sozialabgaben. In den „10 Geboten gegen Schwarzarbeit", die die Verbandsortsgruppenleitung Berlin des Deutschen Arbeiterverbandes des Nahrungsmittelgewerbes veröffentlicht hat, heißt es: Schwarzarbeit im Sinne des Handwerks und der Industrie bedeutet die Ausführung von gewerblichen Leistungen und Lieferungen durch Personen, die ihr Gewerbe nicht ordnungsgemäß angemeldet haben; Schwarzarbeit im Sinne der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge ist die Uebernahme bezahlter Arbeit bei gleichzeitiger mißbräuchlicher Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung.

Gegenüber den verschiedenen örtlichen Auffassungen zur Frage, wann Doppelverdienst vorliegt, ist besonders auf den folgenden Erlaß hinzuweisen, den kürzlich der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister veröffentlicht hat: „Trotz mehrfacher Erklärungen, nach denen Eingriffe nicht zuständiger Kreise in die Verhältnisse des einzelnen Betriebes untersagt sind, wiederholen sich die Fälle, in denen Stellen, die nicht durch Gesetz oder von der Regierung berufen sind, über einzelne innerbetriebliche Fragen zu entscheiden versuchen. Hierher gehört auch die Regelung des Doppelverdienertums. Die Reichsregierung beschäftigt sich zur Zeit mit dieser Frage. Die Ergebnisse der beschleunigten Beratungen werden der Oeffentlichkeit bekanntgegeben werden. Bis dahin ist es erwünscht, Maßnahmen, deren soziale und wirtschaftliche Berechtigung nicht völlig zweifelsfrei ist, und die nicht durch Verständigung zwischen den beteiligten Personen im Betriebe oder durch verantwortliche Entscheidung des Betriebsleiters erledigt werden können, so lange hinauszuschieben, bis eine Willensäußerung der Reichsregierung vorliegt. Eine vorsichtige Behandlung des Doppelverdienertums ist auch deshalb notwendig, um nachteilige Rechtsfolgen für diejenigen zu vermeiden, die voreilige und unberechtigte Maßnahmen veranlaßt haben."

Arbeitsrechtliches

Wir hatten in Nr. 10 der Informationsblätter die Leitsätze veröffentlicht, die sich aus der bisherigen Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zur Frage der fristlosen Entlassung jüdischer Arbeitnehmer ergaben. Grundsätzlich neue Gesichtspunkte zeigt nun eine bemerkenswerte Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin (102 S 802/33 — 13 AC 249/33). Das Gericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem es sich um die Beschäftigung einer Propagandistin in einem großen Warenhause handelte. Die Propagandistin war Jüdin und von ihrer Propagandafirma 5 Jahre hindurch in Warenhäusern beschäftigt worden. Am 31. März 1933 wurde der Klägerin von dem Warenhaus erklärt, daß sie ihre Tätigkeit im Hause der Firma nicht weiter ausüben dürfe. Am 11. April 1933 ist sie von ihrer Propagandafirma fristlos entlassen worden, weil sie Jüdin sei. Sie klagte gegen die Propagandafirma auf Zahlung des Gehaltes bis zum nächstzulässigen fristgemäßen Kündigungstermin und gewann in erster Instanz.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil abgeändert und die Beklagte nur zur Zahlung der Hälfte der bis zum 30. Juni aufgelaufenen Gehaltsforderung verurteilt. Das Gericht hält, da die jüdische Klägerin in dem Warenhaus die Fabrikate der betreffenden Propagandafirma nicht mehr habe vertreiben dürfen, die fristlose Entlassung gemäß § 70 HGB. für berechtigt. Die rechtswirksame fristlose Kündigung führt zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, so daß auch Lohnansprüche nicht mehr bestehen. Trotzdem muß der entlassenen Klägerin nach Recht und Billigkeit ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt werden. Durch die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 ist den nichtarischen Angestellten und Arbeitern der Behörden eine gewisse Weiterzahlung des Gehalts über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus zugebilligt worden. Diese Anordnung läßt sich bei der allgemeinen schwierigen Finanzlage nur dadurch erklären, daß die Umstände einen solchen sozialen Ausgleich zur Vermeidung von Härten unbedingt erfordern. Auch bei den Privatbetrieben verlangt die soziale Gerechtigkeit einen solchen Ausgleich. Bei der Frage, wie die der Klägerin zuzubilligende Entschädigung zu bemessen ist, hat das Gericht den § 87 des Betriebsrätegesetzes über die Abkehrentschädigung zugrunde gelegt, weil auch dort dem Arbeitgeber nach rechtswirksamer Kündigung eine Entschädigungspflicht auferlegt wird. Die Bestimmung ermöglicht außerdem eine weitgehende Berücksichtigung der verschiedenen Umstände des Einzelfalles. Auf Grund dieser Erwägung und der eingehenden Prüfung der Verhältnisse der Parteien ist das Landesarbeitsgericht daher dazu gelangt, der Klägerin die Hälfte ihrer Klagforderung als Entschädigung zuzubilligen.

Das Wichtige dieser Entscheidung ist, daß das Gericht Vorschriften des öffentlichen Rechts, wie die Durchführungsbestimmungen zum Berufsbeamtengesetz und das Betriebsrätegesetz, auf das Privatrecht überträgt und damit in den Fällen, wo es aus rechtlichen Gründen zu einer Billigung der fristlosen Entlassung gelangt, die soziale Härte, die sich aus der fristlosen Entlassung ergibt, durch die Zuerkennung einer Abkehrentschädigung ausgleicht.

*

Zur Frage der fristgemäßen Kündigung jüdischer Arbeitnehmer ist das folgende Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 13. Juli 1933 (8a AC 374/33) von Interesse. Dem Kläger wurde von der Betriebsleitung des Karstadt-Konzerns fristgemäß wegen seiner jüdischen Rasse gekündigt. Der Angestelltenrat hat den gemäß § 84 Betriebsrätegesetz erhobenen Einspruch zurückgewiesen. Die Klage auf Schadensersatz gegen den Angestelltenrat wegen

Amtspflichtverletzung wurde vom Arbeitsgericht abgewiesen.

In den Gründen heißt es: Der Angestelltenrat handelt bei der Prüfung der Berechtigung des Kündigungseinspruchs in Ausübung seines Amts und haftet daher dem Gekündigten, der Einspruch gegen die Kündigung eingelegt hat, für vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzung. Da aber der Angestelltenrat bei der Prüfung der Berechtigung des Einspruchs eine Art richterliche Tätigkeit ausübt, hat die Nachprüfung der Amtspflichtverletzung dort ihre Grenze, wo der Angestelltenrat aus berechtigten sachlichen Gründen den Einspruch für gerechtfertigt halten darf. Diese Berechtigung ist dort zu bejahen, wo der Angestelltenrat den Einspruch des entlassenen jüdischen Arbeitnehmers zurückweist, weil im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebes derselbe möglichst von Juden befreit werden soll.

Kein Organisationszwang für Arbeitnehmer

Nachdem bereits am 26. Juli 1933 der Treuhänder der Arbeit für den Bezirk Westfalen eine Erklärung abgegeben hatte, in der er sich gegen Versuche wandte, Arbeitnehmer zum Beitritt zu einem der Verbände der Deutschen Arbeitsfront zu veranlassen, hat jetzt auch der Treuhänder der Arbeit für den Bezirk Schlesien folgende Bekanntmachung erlassen:

„Wie ich festgestellt habe, sind in den letzten Tagen wiederum verschiedene Versuche gemacht worden, Arbeiter und namentlich Angestellte zum Beitritt zu einem der verschiedenen Arbeitnehmerverbände, zum Teil unter Setzung eines bestimmten Termins und Androhung von Zwangsmitteln, zu veranlassen. Durch diese Einzelaktionen, die in keiner Weise den Verlautbarungen der Reichsregierung entsprechen, wird der Arbeitsfrieden erheblich gefährdet und weitgehende Beunruhigung in die Belegschaften getragen. Ich weise mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß diese Aktionen mit den Bestrebungen zur Herstellung des Wirtschaftsfriedens in Widerspruch stehen und unter allen Umständen zu unterbleiben haben. Die Androhung von Zwangsmitteln, der Aushang von Anschlägen oder die Verteilung von Flugblättern, die den gekennzeichneten Inhalt haben, sind unzulässig. Das gleiche gilt hinsichtlich der Werbung für die Kassen jeglicher Art."

Keine Lohnzuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Neuerdings ist mehrfach Arbeitslosen, die in Verfolg der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierung in Betrieben der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft zusätzlich eingestellt worden sind, auch nach erfolgter Arbeitsaufnahme die bisher gezahlte Unterstützung ganz oder teilweise durch Vermittlung der Arbeitgeber in Anrechnung auf den Lohn weiter gezahlt worden. Der Preußische Minister des Innern wendet sich nunmehr in einem Runderlaß vom 1. September 1933 (MBliV. I, S. 1020) gegen dieses Verfahren der Weiterzahlung der Unterstützung nach erfolgter Einstellung der Arbeitslosen, das aus wirtschaftlichen Gründen äußerst bedenklich sei, da es die Uebernahme eines beträchtlichen Teiles der Löhne der privaten Wirtschaft auf öffentliche Mittel bedeute. Der Minister ordnet daher an:

Die Arbeitsämter haben für die Empfänger von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung mangels einer gesetzlichen Grundlage derartige Unterstützungszahlungen nach erfolgter Einstellung der Arbeitslosen in die Betriebe mit Recht abgelehnt und von den zuständigen Reichsbehörden strenge Weisung erhalten, derartige Zahlungen nach Arbeitsaufnahme in jedem Falle auch in Zukunft zu unterlassen. Ein gleiches Verhalten gebietet sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände hinsichtlich der aus kommunalen Mitteln betreuten Wohlfahrtserwerbslosen schon deshalb, weil eine weitere Zählung der in Arbeit vermittelten Personen als anerkannte Wohlfahrtserwerbslose nicht zulässig ist und ein Ersatz der den Bezirksfürsorgeverbänden aus der Weiterzahlung der Unterstützung bei Arbeitsaufnahme erwachsenden Kosten aus Reichs- und Staatsmitteln keinesfalls erfolgen kann. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für die Fälle, in denen private Unternehmer Arbeitslose zur Ausführung öffentlicher Arbeiten oder zum Bau von Kleinwohnungen und vorstädtischen Kleinsiedlungen einstellen (Vierte Durchführungsbestimmung zur Wohlfahrtshilfeverordnung vom 30. November 1932 — RGBl. I, S. 540), sowie für die sogenannten Landhelfer.

Unterstützungsdauer in der Krisenfürsorge für ältere Angestellte

Nach § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird Arbeitslosen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos sind, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit das Ruhegeld gewährt. Besteht jedoch ein Anspruch auf Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung, so beginnt das Ruhegeld frühestens mit dem Wegfall dieses Anspruches. Da die Krisenfürsorge jetzt zeitlich unbegrenzt gewährt wird, haben sich aus dieser Regelung Härten ergeben, indem die betroffenen arbeitslosen Angestellten nunmehr von dem vorzeitigen Bezug des Ruhegeldes praktisch ausgeschlossen sind. Der Reichsarbeitsminister hat daher in einem Erlaß vom 4. August 1933 (RABl. I, S. 211) angeordnet, daß bei arbeitslosen Angestellten, die gemäß § 397 AVG. Ruhegeld beziehen können, nach einer Unterstützungsdauer in der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge von zusammen 52 Wochen die Weitergewährung der Krisenunterstützung einzustellen ist, wenn der Arbeitslose es beantragt, um in den Genuß des Ruhegeldes zu kommen. Ob der Arbeitslose den Antrag stellen will, ist seinem Ermessen überlassen. Ist der Antrag aber einmal gestellt, so kann er für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit nicht mehr widerrufen werden. Es liegt deshalb im Interesse des Arbeitslosen, daß er sich vor der Antragstellung Gewißheit darüber verschafft, daß der Anspruch auf das Ruhegeld nach Maßgabe des § 397 AVG. ihm auch tatsächlich zusteht.

Warnung vor dem Zuzug nach Berlin

In einem Erlaß der Berliner Staatskommissare wird vor dem Zuzug von Arbeitslosen nach Berlin gewarnt. Die allgemeinen Unterstützungsrichtsätze der öffentlichen Fürsorge sind für die nach dem 31. August 1933 trotz dieser Warnung nach Berlin Zuziehenden außer Kraft gesetzt und besondere Höchstsätze festgelegt worden. Sie betragen für einen Alleinstehenden nur 15 RM. monatlich.

Nebentätigkeit der Beamten

Das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I, S. 433) hat in Kapitel IV die geltenden Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten geändert (s. Informationsblätter Nr. 7). Hierzu sind am 29. August 1933 Durchführungsbestimmungen erlassen worden (RGBl. I, S. 612). Danach gilt als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung der Beamten jede Tätigkeit, bei welcher durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung erzielt wird. Von der Genehmigungspflicht sind ausgenommen freundschaftliche Hilfe, bei der eine Vergütung in Geld nicht gewährt wird, soweit diese Tätigkeit nicht aus dienstlichen Gründen untersagt ist, sowie einzelne Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu 30 RM. gewährt werden, wenn sie nicht öfter als fünfmal im Jahr ausgeübt werden. Den gesetzlichen Bestimmungen über Nebenbeschäftigung der Beamten unterliegen auch ärztliche, tierärztliche und zahnärzliche Beamte, denen jedoch bis zu einer besonderen reichsgesetzlichen Regelung die Ausübung der Privatpraxis gestattet werden kann.

Bereits erteilte Genehmigungen sind nachzuprüfen. Wird eine früher erteilte Genehmigung auf Grund der Nachprüfung widerrufen, so kann dem Beamten eine angemessene Frist zur Lösung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen bewilligt werden.

Auf Beamte im einstweiligen Ruhestand finden diese Vorschriften gemäß § 19 des Gesetzes keine Anwendung; die allgemeinen Beamtenpflichten für Beamte im einstweiligen Ruhestand, insbesondere auch die Pflicht zur Dienstbereitschaft, bleiben unberührt.

Lehrer im Ruhestand und Hinterbliebene

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung macht in einem Runderlaß vom 9. August 1933 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 216) darauf aufmerksam, daß die Runderlasse des Preußischen Finanzministers vom 10. Juli 1933 und des Preußischen Innenministers vom 19. Juli 1933 (MBliV. I

S. 809 und 863 — s. Informationsblätter Nr. 8), betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Berufsbeamtengesetz für Beamte im Ruhestand und Hinterbliebene, auch im Bereich der Unterrichtsverwaltung anzuwenden sind.

Aerzte

Der Kommissar für die ärztlichen Angelegenheiten in Hessen-Nassau hat folgende Bekanntmachung erlassen: Vorkommnisse in der Provinz geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Eingriffe in die Privatpraxis von irgendwelcher Seite strengstens untersagt sind.

Ariernachweis der pharmazeutischen Prüfer

Gemäß einem Runderlaß des Preußischen Innenministers vom 19. August 1933 (MBliV. II S. 405) ist von den Apothekern, die als Prüfer bei den pharmazeutischen Prüfungen und Vorprüfungen mitwirken, ein für den Ariernachweis vorgeschriebener Fragebogen auszufüllen.

Wirtschaft

Der Begriff „Deutsche Firma"

Die „Deutsche Volkswirtschaft", die führende nationalsozialistische Wirtschaftszeitschrift bringt in ihrem Heft 10 v. 20. Aug. 1933 eine Erörterung der Frage: „Was ist eine deutsche Firma?" (Jahrgang 2, S. 293). Danach sind drei Ansichten zu unterscheiden.

Einmal die Ansicht, die den Antisemitismus auch in der Wirtschaft konsequent durchführen will. Von diesem Standpunkt betrachtet wäre daher eine Firma erst dann als deutsch anzusprechen, wenn die Inhaber einer Unternehmung seit mindestens drei Generationen arisch sind, wenn das gesamte beschäftigte Personal gleichfalls seit drei Generationen arisch ist und das Kapital sich in arischen Händen befindet.

Aus den Kreisen der Wirtschaft habe sich jedoch eine andere Meinung herauskristallisiert, die zwar die Notwendigkeit des Antisemitismus bejaht und daher eine Bereinigung der Besitz- und Leitungsverhältnisse in der Wirtschaft wünscht, aber davon ausgeht, daß die Wirtschaft ein komplizierter Apparat ist, der besonders in dem heute noch notleidenden Zustand Eingriffe und radikale Umstellung ohne Uebergang nicht erträgt. Wenn daher auch unter allen Umständen Wert darauf zu legen sei, daß das semitische Element in der Führung der Wirtschaft entsprechend seinem Anteil an der Bevölkerung zurückgedrängt und durch arische Persönlichkeiten ersetzt wird, so scheine es doch für die erste Zeit als ausreichend, in der Leitung der Unternehmen den arischen Einfluß überwiegen zu lassen. Die Frage des Kapitalbesitzes spiele, so lange die Mittel, das jüdische Kapital durch arisches zu ersetzen, nicht zur Verfügung stehen, keine Rolle.

Als dritte Auffassung wird in dem Artikel diejenige wiedergegeben, die als amtlich bekannt ist und in den von der Reichsregierung am 14. Juli 1933 beschlossenen Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge (s. a. Informationsblätter Nr. 9) ihren Niederschlag gefunden hat. Diese sind im Interesse einer möglichst wirksamen Arbeitsbeschaffung darauf abgestellt, den bestehenden Wirtschaftsapparat voll und ganz auszunutzen und Störungen auch geringerer Art, die das Arbeitsbeschaffungsprogramm durch Arbeiterentlassungen beeinträchtigen können, auszuschalten. Die Richtlinien stellen daher ausschließlich das deutsche Produkt in den Vordergrund. Als deutsche Waren sind anzusehen solche, die von deutschen Arbeitern aus deutschen Rohstoffen hergestellt werden. Mit dieser Einstellung der Regierungskreise, die bewußt das Erzeugnis vor das Unternehmen selbst stellt, ist auch die Frage der ausländischen Unternehmen geklärt. Auch Erzeugnisse ausländischer Firmen, die in Deutschland ansässig sind und in Deutschland produzieren, können als deutsch angesehen werden, wenn sie von deutschen Arbeitern und deutschen Rohstoffen hergestellt werden.

Wie der Verfasser des Artikels abschließend bemerkt, habe Deutschland durchaus nicht die Absicht, als eine isolierte Insel sich von der Weltwirtschaft abzuschließen. Grundsätzlich müsse daher die Beteiligung ausländischen Kapitals, soweit es sich in den Rahmen der deutschen Wirtschaftspolitik einfügt, bejaht werden. Darum sei es auch selbstverständlich, daß Boykotte irgendeiner Art gegen solche Unternehmen nicht geduldet werden können.

Zugabeverbot

Am 1. September 1933 ist das im Gesetz über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 264) ausgesprochene Zugabeverbot in Kraft getreten. Verboten ist aber nur beim Verkauf einer Ware die Zugabe einer andern Ware, die gleichfalls Gebrauchswert besitzt, also etwa die Zugabe von Porzellan zu Kaffee. Zulässig bleibt dagegen die Zugabe von geringwertigen Gegenständen mit deutlich sichtbarem Reklameaufdruck, ferner der Bar- und Mengenrabatt. Beim Mengenrabatt muß aber, wie das Reichswirtschaftsministerium in einem Gutachten festgestellt hat, die zugegebene Ware mit der gekauften absolut identisch sein.

In den Uebergangsvorschriften ist vorgesehen, daß vor dem 1. September 1933 eingeleitete Zugabegeschäfte noch bis zum 31. Dezember 1933 abgewickelt werden dürfen. Das bezieht sich auch auf die Gutschein-Packungen. Da der Fabrikant gar nicht in der Lage ist, festzustellen, wo sich die von ihm verausgabten Packungen mit Gutscheinen befinden, wird es für zulässig erachtet, daß die vor dem 1. September vom Fabrikanten in den Handel gebrachten Packungen mit Gutscheinen über Waren anderer Art, als in der Packung enthalten sind, vom Händler noch bis zum 31. Dezember weiter verkauft werden. Die Einlösung der Gutscheine ist auch noch nach dem 31. Dezember 1933 zulässig, darf aber dann nur noch durch Zahlung des an Stelle der Zugabe angebotenen Barbetrags erfolgen.

Neuregelung des Versteigerergewerbes

Die Reichsregierung hat am 7. August 1933 ein Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe erlassen (RGBl. I S. 578). Danach kann die Ausübung des Gewerbes eines Versteigerers untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes keine Gewähr bietet. Bis zur endgültigen Entscheidung hierüber kann die Ortspolizeibehörde die Fortsetzung des Gewerbes vorläufig verbieten. Eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch die Untersagung oder ein vorläufiges Verbot entsteht, findet nicht statt. Wer das Gewerbe eines Versteigerers trotz einer Untersagung oder trotz eines vorläufigen Verbots fortsetzt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Das Gesetz ist nur als vorläufige Maßnahme bis zur endgültigen Regelung des Gewerbes der Versteigerer gedacht. Wie das Reichswirtschaftsministerium in der Begründung zu dem Gesetz näher ausführt, soll eine grundlegende Neuregelung des Versteigerergewerbes im Zusammenhang mit der bevorstehenden Aenderung der Gewerbeordnung erfolgen. Das gegenwärtige Gesetz gibt den Polizeibehörden eine besondere Handhabe, solchen Personen die Ausübung des Versteigerergewerbes mit sofortiger Wirkung zu untersagen, bei denen eine unlautere Ausübung dieses Gewerbes zu befürchten ist. Die Notwendigkeit dieser besonderen gesetzlichen Regelung ergab sich gemäß der Begründung des Reichswirtschaftsministeriums daraus, daß es im Verlauf der gegenwärtigen Wirtschaftskrise nicht nur in steigendem Umfang zu weitgehenden Liquidierungen von Vermögenswerten aller Art im Wege der Versteigerung gekommen ist, sondern daß gleichzeitig auch eine große Anzahl von Personen in dem Versteigerergewerbe eine Verdienstmöglichkeit gesucht haben, welche die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen und auch vor unlauteren Machenschaften in keiner Weise zurückschrecken; es erschien daher erforderlich, die vorhandenen Mißstände im Wege einer gründlichen Säuberung des Versteigerergewerbes von allen unzuverlässigen Elementen zu beseitigen und dadurch die mit der endgültigen Regelung angestrebte Schaffung eines in jeder Hinsicht gesunden Versteigerergewerbes entscheidend vorzubereiten.

Zwangsinnungen und Preisfestsetzung

Der Düsseldorfer Regierungspräsident weist in einer Verfügung darauf hin, daß die Regierung zunächst eine Umsatz-, nicht aber eine Preissteigerung erstrebe und daher auch § 100 q der Gewerbeordnung bisher nicht außer Kraft gesetzt worden sei. § 100 q der Gewerbeordnung lautet: Die

Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken; entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig.

Gegen die Festsetzung von Mindestpreisen durch Innungen, Verbände oder sonstige Interessengruppen wendet sich auch ein Aufruf des Essener Gauleiters mit der Feststellung, daß im Mittelpunkt nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung das Leistungsprinzip stehe und die Festsetzung von Mindestpreisen mit Ausnahme von einigen, ganz besonders gelagerten Fällen diesem Prinzip widerspreche.

Einfuhr von Fleisch geschächteter Tiere

Das Reichsgesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203) bestimmt, daß warmblütige Tiere beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben sind, und enthält damit ein Verbot des rituellen Schächtens. Gemäß einem Runderlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 18. August 1933 (MBliV. II S. 405) ist jedoch die Einfuhr von Fleisch geschächteter Tiere weder vom Reich noch von Preußen beschränkt worden.

Wanderung

Neue Devisenbestimmungen für Auswanderer

Der Reichswirtschaftsminister hat am 28. August 1933 einen Runderlaß an die Devisenbewirtschaftungsstellen veröffentlicht, der vorwiegend Auswandererfragen regelt. Dabei sind zu unterscheiden einmal die Bestimmungen, die speziell die Auswanderung nach Palästina betreffen, und sodann Bestimmungen, die allgemeine Auswanderungsfragen zum Gegenstand haben.

1. Die Bestimmungen über Palästina sollen den Auswanderern, die nachweislich zum Aufbau einer Existenz in Palästina über den zur Erlangung des sogenannten Kapitalistenvisums erforderlichen Mindestbetrag von £ 1000 hinaus weitere Kapitalien benötigen, die Möglichkeit geben, größere Summen zu transferieren, ohne daß die Devisenbestände der Reichsbank allzusehr beansprucht werden. Ein besonderes Palästinaabkommen ist mit den beteiligten Stellen abgeschlossen worden. Auswanderern, denen die Auswandererberatungsstelle bestätigt, daß über den als Einreisegeld erforderlichen Mindestbetrag von 1000 £ hinaus weitere Beträge zur Gründung einer Existenz in Palästina erforderlich und angemessen sind, kann für den 15 000 RM. übersteigenden Betrag die Genehmigung zur Einzahlung auf ein bei der Reichshauptbank errichtetes Sonderkonto I der Bank der Tempelgesellschaft (Bank of Temple Society Ltd.) erteilt werden. Die Einzahlungen auf dieses Konto erfolgen zugunsten einer in Palästina zu errichtenden jüdischen Treuhandgesellschaft (bzw. bis zur Errichtung dieser Treuhandgesellschaft zugunsten der Anglo Palestine Bank Ltd.). Die eingezahlten Beträge werden zur Bezahlung deutscher Warenlieferungen nach Palästina verwandt; die Auswanderer erhalten den Gegenwert ihrer Einzahlung in palästinensischer Währung ausgezahlt, sobald aus dem Absatz der aus Deutschland importierten Waren der palästinensischen Treuhandgesellschaft genügend Barbeträge zur Verfügung stehen. Die Ansprüche der Auswanderer werden hierbei nach der zeitlichen Reihenfolge und dem Größenverhältnis der auf Sonderkonto I eingezahlten Beträge befriedigt. Zur Beratung in den sich auf diese Form des Kapitaltransfers nach Palästina beziehenden Fragen ist eine „Palästina-Treuhandstelle zur Beratung deutscher Juden G. m. b. H." mit dem Sitz in Berlin, Friedrichstr. 218, gegründet worden.

Neben dem Sonderkonto I wird ein Sonderkonto II geschaffen. Auf Antrag können die Devisenbewirtschaftungsstellen deutschen Staatsangehörigen jüdischen Volkstums, die zur Zeit noch nicht auswandern, sich aber gleichwohl schon jetzt eine Heimstätte in Palästina schaffen wollen, die Genehmigung zur Einzahlung von Beträgen bis zu höchstens 50 000 RM. je Person auf diesem Konto erteilen. Die Ueberführung dieser Guthaben nach Palästina geschieht ebenfalls vermittels deutscher Warenexporte mit der Maßgabe, daß über die Einzahlungen auf Sonderkonto II in Palästina erst nach Auflösung des Sonderkontos I verfügt werden kann. Ueberdies können Auswanderer, die sich sofort nach Palästina begeben, unter Umständen die Genehmigung erhalten, Einzahlungen auf Sonderkonto II für die Beträge zu leisten, die über die von der Auswandererberatungsstelle als angemessen anerkannten Summen hinausgehen. Personen, die auf Grund ihrer Einzahlung auf Sonderkonto II bereits ein Guthaben in Palästina erworben haben, ehe sie Deutschland verlassen, müssen dieses Guthaben auf Grund der Devisenverordnung auf jeden Fall der Reichsbank anbieten. Die Reichsbank ist aber bereit, dem Pflichtigen das Guthaben zunächst auf 6 Monate zu belassen und diese Frist auf Antrag und bei Vorlegung eines befürwortenden Gutachtens des Palästinaamtes Berlin entsprechend zu verlängern. Zur tatsächlichen Verwendung des Guthabens zum Landerwerb oder zu sonstigen Anlagen in Palästina ist die Genehmigung der zuständigen Devisenbewirtschaftungsstelle unter Vorlage einer Bestätigung des deutschen Generalkonsulats in Jerusalem über die ernsthafte Absicht der Anlage erforderlich. Für andere Zwecke als für Anlagen in Palästina kann eine Genehmigung zur Verwendung des Guthabens nicht erteilt werden.

Der Gesamtbetrag, den die Einzahlungen auf beide Sonderkonten erreichen dürfen, ist vorerst auf 3 Millionen RM. begrenzt. Die Anträge von Auswanderern nach Palästina, bei denen neben der Barmitnahme von 15 000 RM. eine Einzahlung auf das Sonderkonto I oder II in Frage kommt, werden von den Devisenbewirtschaftungsstellen in eigener Zuständigkeit entschieden.

2. Von den Bestimmungen, die allgemeine Auswandererfragen regeln, sind von besonderem Interesse die Vorschriften über die Transferierung laufender Versorgungsbezüge und Rentenzahlungen. Bisher konnten die Devisenbewirtschaftungsstellen die Genehmigung zur Verfügung über laufende Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen, Pensionsbezüge, die auf privatrechtlichen Verträgen beruhen, Unterhaltsrenten, Versicherungsrenten und ähnliche regelmäßig wiederkehrende, dem Lebensunterhalt dienende Zahlungen nur dann erteilen, wenn der Antragsteller bereits vor Inkrafttreten der Devisenverordnung seinen Wohnsitz dauernd im Ausland gehabt hat. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt nunmehr, daß solche Genehmigungen auch Neuauswanderern erteilt werden können, wenn die Uebersiedlung nach dem Ausland durch besondere persönliche Umstände gerechtfertigt ist und im deutschen Interesse liegt; diese Voraussetzung ist bei der Abwanderung von Nichtariern grundsätzlich zu bejahen. Die Anhörung der Auswandererberatungsstelle ist nicht erforderlich, wenn neben dem Rentenbezug Mitnahme von Kapital nicht beantragt wird. Bei der Prüfung, ob die Beträge einen angemessenen Umfang nicht übersteigen, soll berücksichtigt werden, ob dem Antragsteller ausländisches Einkommen aus anderen Quellen zur Verfügung steht. Bei Beamten sind noch besonders §§ 10 und 14 des Abschnitts I, Kapitel V des 3. Teils der 3. Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I, S. 537) zu beachten, wonach das Recht auf den Bezug von Wartegeld, Ruhegeld, Hinterbliebenenbezügen usw. ruht, solange der Bezugsberechtigte ohne Zustimmung der obersten Reichs- bzw. Landesbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat. Ist die danach für Beamte erforderliche Zustimmung zu der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland von der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde erteilt worden, so werden auch die Devisenbewirtschaftungsstellen ihrerseits die Genehmigung zur Transferierung der Pensionsbezüge erteilen. Die Genehmigung zur Transferierung laufender Versorgungsbezüge soll grundsätzlich nur für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten erteilt werden. Doch kann ihre Erneuerung für den Fall in Aussicht gestellt werden, daß auch nach Ablauf dieser Frist der Auswanderer sich nicht aus anderen ausländischen Einkommensquellen erhalten kann und die dann geltenden devisenrechtlichen Grundsätze einer Fortsetzung des Transfers nicht entgegenstehen.

Ausländer im Sinne der Devisengesetzgebung sind Personen, die im Ausland, Inländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz haben, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Der Auswanderer gilt daher, auch wenn er seine deutsche Staatsangehörigkeit behält, vom Zeitpunkt der Ausreise ab als Ausländer im Sinne der Devisengesetzgebung und unterliegt damit allen Beschränkungen, die die Devisenver-

ordnung für Ausländer vorsieht. Insbesondere sind die zurückbleibenden Guthaben des Auswanderers vom Zeitpunkt der Ausreise ab als Altguthaben anzusehen, über die gemäß § 13 der Devisenverordnung nur mit besonderer Genehmigung verfügt werden darf. Ein Hauptfall, in dem diese Genehmigung erteilt wird, ist wiederum der eines zusätzlichen Exports. Der Auswanderer kann also sein gesperrtes Guthaben dadurch verwerten, daß er Waren aus Deutschland für eigene oder fremde Zwecke bezieht. Aber im Gegensatz zu den Einzahlungen auf die Sonderkonten wird hier niemals gestattet, daß der ganze Gegenwert der exportierten Waren auf diesem Wege abgegolten wird. Macht der Auswanderer glaubhaft, daß er die Waren für den eigenen Betrieb braucht, so kann eine Zahlung aus dem gesperrten Guthaben bis zu 75 % des Wertes zugelassen werden, sonst nur eine Zahlung bis zu 60 %. Der Rest ist entsprechend den allgemeinen Vorschriften in Devisen zu leisten.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Auswanderer Ausländer im Sinne der Devisengesetzgebung ist, besteht für den Fall, daß es sich um die Versendung von Wertpapieren ins Ausland handelt. Während Ausländern die Genehmigung zur Versendung oder Ueberbringung von Wertpapieren ins Ausland erteilt werden kann, wenn die Werte in einem auf den Namen eines Ausländers geführten Depot liegen und dieser die ausdrückliche Erklärung (Affidavit) abgibt, daß die zu versendenden Stücke nicht Eigentum eines Inländers sind, ist die Rechtslage für Auswanderer eine andere. Diese müssen den Wertpapierbesitz, den sie ins Ausland mitnehmen wollen, in ihrem Devisenausfuhrantrag angeben und sich auf den Betrag anrechnen lassen, der ihnen zur Existenzneugründung im Ausland freigegeben wird. Im übrigen gelten aber auch für die Behandlung von Wertpapierdepots Auswanderer vom Zeitpunkt der Auswanderung ab als Ausländer.

Der Reichswirtschaftsminister hat ferner angeordnet, daß zur Vorbereitung der Anträge von Auswanderern, die im Ausland eigene Fabrikationsunternehmen gründen oder Filialbetriebe oder Verkaufsstellen für deutsche Waren errichten wollen, in jedem Einzelfall die zuständige Industrie- und Handelskammer darüber zu hören sei, ob das beabsichtigte Vorhaben gleichzeitig im deutschen volkswirtschaftlichen Interesse liege oder deutschen Interessen zuwiderlaufe.

Reisen auf ausländischen Schiffen

Nachdem im Reichswirtschaftsministerium eine Aussprache über die Frage der Durchführung der deutschen Devisengesetzgebung gegenüber den inländischen Vertretungen ausländischer Schiffahrtsunternehmungen stattgefunden hat, sind nunmehr die neuen Richtlinien, die für die Behandlung von Anträgen inländischer Vertretungen ausländischer Schiffahrtslinien Anwendung zu finden haben, bekanntgegeben worden. Danach werden diesen Vertretungen allgemein Genehmigungen zur Entgegennahme von Reichsmarkzahlungen für Passagen auf ausländischen Schiffen ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag erteilt werden. Soweit solchen Firmen bereits früher Transfergenehmigungen erteilt worden sind, werden ihnen diese allgemeinen Genehmigungen ohne besonderen Antrag zugestellt werden; andernfalls werden sie auf Antrag erteilt. Auf Grund dieser allgemeinen Genehmigungen dürfen auch Inländer Reichsmarkzahlungen für Passagen auf ausländischen Schiffen genehmigungsfrei an die inländischen Vertretungen der ausländischen Schiffahrtsgesellschaften leisten. Die Passagen müssen auf die auf den Schiffen entstehenden Kosten beschränkt sein; Rückerstattungen für nicht oder nicht voll ausgenutzte Passagen dürfen nur im Inland in Reichsmark erfolgen. Eine Anrechnung der Passagen auf die Freigrenze oder einen dem Reisenden etwa genehmigten Betrag findet nicht statt; Paßeintragung ist nicht vorgeschrieben.

Reichsfluchtsteuer

Von der Reichsfluchtsteuer sind gemäß der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I, S. 731 — s. a. Informationsblätter Nr. 7) diejenigen Personen befreit, denen das Landesfinanzamt bescheinigt hat, daß die Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes im deutschen Interesse liegt oder aus Gründen erfolgt, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Der Reichsfinanzhof hat in einem Gutachten vom 12. Februar 1932 (Entsch. Bd. 30 S. 65) die Bestimmung dahin ausgelegt, daß es nicht etwa in das freie Ermessen des Landesfinanzamts gestellt ist, ob es die Bescheinigung erteilen will, sondern daß ein Rechtsanspruch auf sie besteht, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen. Infolgedessen ist die Ablehnung der Bescheinigung im steuerrechtlichen Berufungsverfahren, in letzter Instanz von dem Reichsfinanzhof, nachzuprüfen. Der durch den ablehnenden Bescheid Betroffene kann dies Verfahren durch einen an keine Frist gebundenen Feststellungsantrag in Gang bringen. Dieser Auffassung hat sich der Reichsfinanzminister durch einen Erlaß vom 22. Februar 1932 angeschlossen.

Wie sich aus einer in der „Vossischen Zeitung" vom 24. August 1933 veröffentlichten Zusammenstellung der bisherigen Rechtsprechung ergibt, sind allerdings die materiellen Aussichten eines solchen Rechtsmittels nicht sehr groß. In der Mehrzahl der vorliegenden Entscheidungen ist die Ablehnung der Bescheinigung als gerechtfertigt erklärt worden. Von den wenigen, dem Antragsteller günstigen Entscheidungen ist von besonderem Interesse der Fall eines älteren Geschäftsführers einer G. m. b. H., der auswanderte, nachdem ihm seine deutsche Stellung gekündigt war und sich ihm eine auskömmliche Stellung im Ausland bot. Der Antragsteller hatte nur ein geringfügiges Vermögen. Hier erwägt der Reichsfinanzhof, was ein volkswirtschaftlich richtigdenkender deutscher Staatsbürger an der Stelle des Beschwerdeführers getan hätte und kommt zu dem „nicht zweifelhaften" Ergebnis: „Vor die Wahl gestellt, entweder in Deutschland mit 53 Jahren ohne wesentliches Vermögen, allein auf seine Arbeitskraft gestellt, im Wettbewerbe mit zahlreichen jüngeren arbeitsuchenden Kräften auf eine Stellung zu warten oder zuzugreifen, wenn sich im Ausland ein neuer Posten bietet, würde er sicherlich nicht zögern, das letztere zu tun. Volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist es, daß jedermann seine Arbeitskraft nach Möglichkeit ausnutzt; insoweit bewegen sich private Interessen und Belange der allgemeinen Volkswirtschaft gleichlaufend nebeneinander her." Aus diesen Gründen kommt der Reichsfinanzhof in dem zitierten Urteil vom 7. Dezember 1932 (Reichssteuerblatt 1933 S. 771) zu dem Ergebnis, daß ein solcher Fall nicht zu den Vorkommnissen gehört, die durch die Reichsfluchtsteuer verhütet oder in ihren Folgen wieder ausgeglichen werden sollen.

Niederlassungsmöglichkeiten für Patentanwälte im Ausland

In England bestehen für Patentanwälte nur geringe Aussichten, ihren Beruf als „Patent-Agents" weiter ausüben zu können. Die Zulassung als Patent-Agent setzt 3 Examina voraus: ein Vor-, ein Zwischen- und ein Abschlußexamen. Zum Zwischenexamen werden nur diejenigen zugelassen, die mindestens 3 Jahre als Schüler oder technische Assistenten bei einem registered Patent-Agent in England gearbeitet oder aber sich 2 Jahre als technische Assistenten betätigt und einen zweijährigen Tageslehrgang an einem Technical College durchgemacht haben. Das Abschlußexamen setzt eine weitere Tätigkeit von 2 Jahren bei einem Patent-Agent voraus. Außerdem müssen die Prüflinge beim Abschlußexamen vor allem den Nachweis führen, daß sie britische Staatsangehörige sind. — Gewisse Möglichkeiten bestehen vielleicht für solche Patentanwälte, die die Erlaubnis erlangen, sich in England als deutsche Patentsachverständige niederzulassen, um englische Patent-Agents über Einzelheiten des deutschen Patentgesetzes und der deutschen Patentpraxis zu beraten. Natürlich wird in England nur für sehr wenige derartige Fachleute Platz sein.

In Frankreich bestehen nach unseren Informationen für Patentanwälte kaum Möglichkeiten.

In Belgien kennt man den Begriff des deutschen Patentanwalts nicht; es besteht kein gesetzliches Hindernis, daß sich ein Ausländer in Belgien als Eigentümer eines Patentbüros niederläßt. Im Falle eines Patentprozesses muß jedoch ein Anwalt hinzugezogen werden; die Niederlassung als Anwalt wird nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Regierung nach Erfüllung aller Formalitäten gestattet.

Auch Holland kennt keinen besonderen Stand der Patentanwälte. Die dortigen Patentbüros werden entweder von in diesem Fach besonders spezialisierten Rechtsanwälten geleitet oder von Ingenieuren, die sich außer ihren technischen Kenntnissen noch die spezielle Kenntnis der Patentgesetze angeeignet haben. Diese Laufbahn ist jedoch derart überfüllt, daß die Aussichten praktisch gleich Null sind.

In der Tschechoslowakei ist Voraussetzung der Zulassung zur Patentanwaltschaft die tschechische Staatsangehörigkeit. Die Aufnahme deutscher Patentanwälte als Mitarbeiter in dortigen Kanzleien scheint zufolge der in der Tschechoslowakei geltenden strengen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitsmarktes vollständig ausgeschlossen. Die zuständigen Stellen erteilen Bewilligung zur Beschäftigung von Ausländern höchstens in solchen Fällen, in welchen nachgewiesen wird, daß im Inlande gleichwertige Arbeitskräfte nicht zu haben sind. Auch zur Anfertigung von Uebersetzungen von Patentschriften und anderen Schriftsätzen werden deutsche Patentanwälte nicht benötigt, da die Anwaltschaft in der Tschechoslowakei die deutsche Sprache selbst so beherrscht, daß alle Schriftsätze ohne fremde Hilfe angefertigt werden können.

Das Angestelltenproblem in Palästina

Dr. Alfred Marcus veröffentlicht im „Israelitischen Familienblatt“ vom 24. August 1933 einen Artikel über „Das Angestelltenproblem in Palästina“. Dr. Marcus führt dort aus, daß die palästinensische Wirtschaft gegenwärtig keinen Raum für eine starke Angestelltenschicht bietet und auch voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht bieten wird. Es liegt in der Art der palästinensischen Verhältnisse, daß der Kleinunternehmer in Handel und Industrie neben genossenschaftlichen Betrieben, die ja als Ganzes gesehen im allgemeinen auch Kleinunternehmer sind, den Vorrang vor dem mittleren und großen Unternehmen noch immer behauptet. Der Betriebsvorteil in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht ist wegen der Kleinheit des Landes und der hierdurch bedingten Enge seiner Märkte an ganz anderen Punkten der Betriebskurve zu suchen als in Europa. Die Selbstarbeit des Unternehmers bildet einen viel wichtigeren Kalkulationsposten im Rahmen der möglichst lukrativen Gestaltung des Betriebs, als man dies in Deutschland in den Jahren vor der Krise anzunehmen gewohnt war. Infolgedessen ist der ganze Aufbau eines Betriebes in Palästina viel weniger auf den Angestelltenstamm zugeschnitten als auf die Tätigkeit des Unternehmers und seiner Familie, die zwar nicht immer regulär entlohnte Hilfskräfte entbehren kann, diese aber nur in einem sehr kleinen Umfange braucht. Es wäre auch im Interesse des Landes zunächst noch gar nicht erwünscht, daß Palästina zu Entwicklungen kommt, die der Entstehung einer starken Angestelltenschicht günstig sind. Die Einwanderung aus Osteuropa, die ja schließlich immer den Aufbau des Landes getragen hat und der gegenüber auch die gegenwärtige verstärkte Einwanderung aus Deutschland zahlenmäßig noch gar keine Rolle spielt, ist ihrer Struktur nach nun einmal so geartet gewesen und ist es heute noch, daß sie dem Bedürfnis des Landes nach Kleinunternehmungen und nach der Heranbildung eines starken Arbeiterstammes sehr entgegenkam, daß sie aber nicht die Voraussetzungen für die Bildung einer Angestelltenschaft zu schaffen vermochte.

Es ist ja für einen Arbeiter stets relativ leichter, das Land seiner Tätigkeit zu wechseln, als für einen Angestellten. Er hat vor allem, wenn er gelernter Arbeiter ist, seine technische Ausbildung mitzubringen, er muß seine Handgriffe verstehen und sein Material kennen. Das ist mit relativ wenigen Abweichungen, die für den Facharbeiter bald erlernbar sind, in allen Ländern so ziemlich das gleiche. Beim Angestellten liegen die Dinge ganz anders. Er ist weniger auf das Verhältnis zu Werkzeug und Werkstoff angewiesen (wie der Arbeiter), als vielmehr auf das Verhältnis zu anderen Menschen, Kollegen, Kunden, Vorgesetzten, und er muß daher vor allem in sprachlicher Beziehung andere Voraussetzungen mitbringen und die jeweiligen Bedingungen beherrschen, die für seine Tätigkeit in den einzelnen Ländern doch sehr stark voneinander abweichen. Der Angestellte in Palästina muß, wenn er für sein Unternehmen eine volle Arbeitskraft darstellen soll, Hebräisch, Englisch und Arabisch sprechen und korrespondieren, daneben aber womöglich noch Jiddisch und Französisch. Es gibt hier unter Unternehmern und Angestellten Menschen, die diese fünf Sprachen mit einer ausgesprochenen Virtuosität beherrschen; das sind meistens Leute, die hier bereits geboren sind. Sie kennen infolgedessen auch die Landesverhältnisse genau. Mit diesen in Konkurrenz zu treten, ist für den durchschnittlich begabten deutsch-jüdischen Angestellten, der dazu noch meistens aus einem Großbetriebe mit starker Arbeitsteilung kommt, also nur einen Teil seines Faches zu übersehen pflegt, außerordentlich schwierig.

Es ist daher allen Angestellten, die nach Palästina gehen wollen und die Absicht haben, in ihrem Beruf zu bleiben, dringend anzuraten, sich das sehr genau zu überlegen, sich keine Illusionen zu machen und damit zu rechnen, daß trotz aller Entschlüsse im Lande selbst doch noch eine Umschichtung nötig sein wird, wenigstens für die erste Zeit, die nicht zu knapp bemessen werden darf.

Der deutsch-palästinensische Außenhandel

Dr. Wilhelm Lecker veröffentlicht in der „Jüdischen Rundschau“ vom 25. August 1933 eine Aufstellung über den deutsch-palästinensischen Außenhandel im ersten Halbjahr 1933. In der Einfuhr von Palästina nach Deutschland steht der Orangenimport weitaus an erster Stelle. Er umfaßte im ersten Halbjahr 1933 10,5 % des deutschen Gesamtimports. Auch Zedratfrüchte und Mandeln konnten in größerem Umfang eingeführt werden. Unbedeutend ist der Weinabsatz. Die übrigen in der Statistik aufgeführten Güter dürften im wesentlichen als Transitgüter gelten. Der Gesamtimport palästinensischer Produkte nach Deutschland kann für das erste Halbjahr 1933 mit 5,2 Millionen RM. angenommen werden. Dies bedeutet eine Steigerung um eine halbe Million RM. gegenüber dem vorigen Jahr.

Die deutsche Exportstatistik für Palästina zeigt für das erste Halbjahr 1933 eine Steigerung der Ausfuhr für fast alle Rohstoffe und Fertigwaren. Der Gesamtexport deutscher Waren nach Palästina konnte im ersten Halbjahr 1933 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt werden. Schätzungsweise beträgt der Export im ersten Halbjahr 1933 5 Millionen RM. gegenüber 2,5 Millionen RM. im Vorjahr. Bei der Gruppe der Rohstoffe und halbfertigen Waren war der Export von Farben, Arzneiwaren, Riech- und Schönheitsmitteln, Kaliumsulfat, Seifen- und Schmiermitteln besonders erfolgreich. In der Gruppe der fertigen Waren stehen die Positionen für Eisenwaren, Lampen, elektrische Erzeugnisse, Waren aus Seide und Kunstseide, Metallbearbeitungsmaschinen, Waren aus Baumwolle, Glaswaren, elektrische Vorrichtungen für Beleuchtungszwecke und Kraftübertragungen, Holzbearbeitungsmaschinen, Bau- und Möbelbeschläge, Dieselmotoren und Kupferwaren an erster Stelle.

Dänemark

Das dänische Fremdengesetz bestimmt, daß Ausländer, die in Dänemark nicht versorgungsberechtigt sind oder nicht genug Unterhaltsmittel besitzen, mit Hilfe der Polizei aus dem Lande auszuweisen sind. Von dieser Bestimmung soll jetzt in verstärktem Umfang Gebrauch gemacht werden. Die dänischen Grenzbehörden verlangen im allgemeinen den Nachweis von 50 dänischen Kronen in bar oder einer Fahrkarte für die Durchreise durch Dänemark.

Uns wird weiter mitgeteilt, daß infolge der auch in Dänemark herrschenden Arbeitslosigkeit Arbeitsgenehmigungen für Ausländer nicht erteilt werden, selbst wenn eigene Gründungen oder finanzielle Beteiligungen an bestehenden Geschäften geplant werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die am 22. Juli 1932 erlassene Verordnung (General Order Nr. 195), die die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für ausländische Studenten regelte, die an einer amerikanischen Universität immatrikuliert waren oder weiterstudieren wollten, ist am 20. Juni 1933 durch eine neue Verordnung ersetzt worden. Die neue Verordnung enthält gegenüber der alten einige Erleichterungen. Sie verbietet zwar dem eingewanderten Studenten, dessen Eltern oder Verwandte finanziell in der Lage sind, ihn zu unterstützen, oder der sonst ausreichende Mittel zur Bestreitung der Studien- und Lebenshaltungskosten besitzt, die Annahme bezahlter Nebenbeschäftigung, sie gestattet dagegen dem gering- oder unbemittelten Studenten einen Nebenerwerb zur Deckung der erforderlichen Kosten, sofern durch die Nebenarbeit ein gewissenhaftes Studium nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Einwanderungsbeamte völlig davon überzeugt ist, daß der Einwanderer ein Student im Sinne des Einwanderungsgesetzes ist, so kann er ihm die Einwanderungsgenehmigung ohne weiteres erteilen. Andernfalls ist der Antragsteller einer besonderen Untersuchungskommission (board of special inquiry), die u. U. die Hinterlegung einer Sicherheit

von 150 $ verlangen und ihn zulassen kann, wenn er sonst die Einwanderungsbedingungen erfüllt. Ein eingewanderter Student, der den regelmäßigen Besuch der Hochschule oder Universität, an der er immatrikuliert ist, verabsäumt, oder von ihr wegen irgendwelcher Verfehlungen vorzeitig oder nach Beendigung der Studien entlassen wird, oder einer nicht vorgesehenen Beschäftigung nachgeht, verliert seinen Status als eingewanderter Student und kann verhaftet und ausgewiesen werden.

China

In China wird von ausländischen Aerzten, die sich niederlassen wollen, kein besonderes Examen verlangt. Doch wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den größeren Städten Chinas, die in Betracht kommen, junge Aerzte bereits in reichlicher Zahl praktizieren. Aussichten bestehen daher wohl nur für wirklich äußerst befähigte Spezialisten. So wird uns mitgeteilt, daß in Charbin Niederlassungsmöglichkeiten für einen Röntgenologen mit erstklassigen Apparaten, für einen Chirurgen, einen Ophthalmologen, einen Laryngologen, einen Gynäkologen und einen Urologen bestehen.

Zur Einreise nach China ist ein Einreisevisum des chinesischen Konsulats in Deutschland erforderlich.

Persien

In Persien macht sich seit einiger Zeit, besonders unter den einheimischen Aerzten, eine starke Strömung gegen die Zulassung ausländischer Aerzte bemerkbar. Ein Gesetz, das die Niederlassung regeln soll, ist in Vorbereitung, und es ist anzunehmen, daß die Bestrebungen auf Ausschluß fremder Aerzte in diesem Gesetz ihren Niederschlag finden werden. Bisher war die Ausübung der ärztlichen Praxis für Ausländer, die ein europäisches Universitätsdiplom vorweisen konnten, keinen Beschränkungen unterworfen. Bis zur endgültigen Verabschiedung des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes sollen jedoch neue Zulassungen ausländischer Aerzte nicht erfolgen.

Nach den bisherigen Bestimmungen haben Apotheker mit einem auswärtigen Universitätsdiplom die Möglichkeit, sich in Persien niederzulassen. Voraussetzung ist jedoch ein genügendes Kapital. Es ist dabei vor allem auch in Betracht zu ziehen, daß in Persien die Ein- und Ausfuhr pharmazeutischer Produkte starken Beschränkungen unterworfen ist.

Aegypten

Verschiedentlich haben Auswanderer, denen die Einreiseerlaubnis nach Palästina verweigert worden ist, versucht, in Aegypten an Land zu gehen. Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß den Betreffenden auch die Landung in Aegypten verwehrt worden ist, wenn sie nicht die notwendigen ägyptischen Einreisevisa vorzeigen konnten. Alle Versuche, trotzdem die Einreiseerlaubnis noch in Alexandrien zu bekommen, sind fehlgeschlagen.

Marokko

In Ergänzung unserer Notiz über Niederlassungsmöglichkeiten für Aerzte in Spanisch-Marokko (Informationsblätter Nr. 6) teilen wir mit, daß sich bereits einige Aerzte aus Deutschland in Spanisch-Marokko befinden und sich bisher vergebens um die Zulassung zur Ausübung der Praxis bemüht haben. Es wird daher vor weiterem Zuzug gewarnt.

Schul- und Ausbildungsfragen

Gegen Eingriffe Unberufener in die Schul- und Hochschulverwaltung

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat am 31. Juli 1933 folgenden Erlaß über Eingriffe Unberufener in den Staatsapparat veröffentlicht (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 212):

„Unberufene, Einzelpersonen wie Verbände, greifen immer wieder in den Staatsapparat, insbesondere in die Schul- und Hochschulverwaltung, ein und maßen sich staatliche oder kommunale Befugnisse an. Derartige Eingriffe stören und gefährden die Aufbauarbeiten der nationalsozialistischen Regierung. Nach den ausdrücklichen Erklärungen des Reichskanzlers ist die politische Revolution durch die vollkommene Machtergreifung abgeschlossen. Es hat das Stadium der Evolution begonnen. Zucht und Ordnung sind die Voraussetzungen für den Ausbau der in Staat und Leben eroberten Machtstellung im Geiste des Nationalsozialismus. Die Sicherstellung der unbedingten Staatsautorität des nationalsozialistischen Staates ist höchstes Gebot der Stunde und oberstes Gesetz für alle Deutschen. Alle Eingriffe Nichtberufener in den Staatsapparat sind daher als gegen die nationale Regierung und Erhebung gerichtet zu betrachten. Sie können und dürfen unter keinen Umständen geduldet werden. Sofern solche Eingriffe im dortigen Amtsbereich vorkommen, ist ihnen mit allem Nachdruck entgegenzutreten."

Landwerk Neuendorf

Das Landwerk Neuendorf, das dem Verein „Jüdische Arbeitshilfe" e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, gehört, hat sich mit seinem, in der Nähe von Fürstenwalde gelegenen, 1500 Morgen großen Gut vollständig auf landwirtschaftliche, gärtnerische und hauswirtschaftliche Berufsumschichtung umgestellt. Die Ausbildung erfolgt in einem einjährigen Lehrgang. Die Aufgenommenen werden entweder in Landwirtschaft, Gärtnerei, Hauswirtschaft oder Viehzucht ausgebildet. Bisher sind 85 Personen zur Ausbildung aufgenommen worden. Die Aufgenommenen entstammen folgenden Berufen: 30 Schüler, 30 Kaufleute, 4 Angestellte, 4 Rechtsstudenten, 2 Rechtsanwälte, 3 Arbeiter, 1 Schlosser, 1 Maurer, 1 Buchdrucker, 1 Schuhmacher, 1 Friseur, 1 Techniker, 1 Journalist, 1 Bibliothekar, 1 Dekorateur, 3 ohne Beruf. Die bisherigen Ausbildungsergebnisse sind als hervorragend zu bezeichnen. Die Aufgenommenen haben sich nach anfänglichen Schwierigkeiten durchaus gut in den Betrieb eingeordnet. Der ausgezeichnet ausgestattete und gut geleitete Betrieb ist wohl heute neben Ahlem für Gärtnerei als die beste Ausbildungs- und Berufsumschichtungsmöglichkeit zu bezeichnen. Wir weisen darauf hin, daß augenblicklich keine freien Plätze zur Verfügung stehen, daß jedoch dauernd Bestrebungen im Gange sind, um Platz für weitere Anwärter zu schaffen. Gesuche um Vormerkungen sind zu richten an das Landwerk Neuendorf in Neuendorf bei Fürstenwalde (Spree).

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.